Interessengemeinschaft Kirchengaden
Seinsheim e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung
am Donnerstag, den 16.10.2025 um 20.00 Uhr
im Sportheim Seinsheim

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Totengedenken
3. Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
4. Kassenbericht
5. Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
6. Neuwahlen
7. Neufassung der Vereinssatzung (siehe beiliegende Gegenüberstellung der Änderungen in § 3 Abs. 4, § 4, § 7 Abs. 1 und 7)
8. Jahresplanung 2025
9. Verschiedenes

Stefan Schwarz
1. Vorsitzender

Satzung der Interessengemeinschaft Kirchengaden Seinsheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Kirchengaden Seinsheim e.V.“

2. Er hat seinen Sitz in Seinsheim.

3. Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister am Amtsgericht Kitzingen einzutragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein setzt sich für den Aufbau, Unterhalt und den Betrieb der Kirchengaden ein.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, sowie die Förderung der Erziehung und Bildung (Förderung von Kultur, Heimatpflege und Brauchtum).

3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Sammel- und Spendenaktionen zugunsten der Kirchengaden für
   a) Ankauf von Museumsgegenständen
   b) die Sammlung von Heimat- und Fachliteratur
   c) Veranstaltungen und Publikationen zu einschlägigen Themen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die vorgenannten Zwecke und in erster Linie für die Kirchengaden verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

6. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein kann Mitglieder bei anderen Vereinen und Organisationen werden, soweit deren Ziele denen des Vereins entsprechen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus
   a) Ordentlichen Mitgliedern
   b) Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, sowie Vereine und Firmen sein.

3. Wer sich um die Förderung des Vereinszwecks verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

ENTWURF

4. Die Mitgliedschaft endet durch
   a) Austrittserklärung
   b) Ausschluss
   c) Auflösung des Vereins
   d) Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen)

   zu a) Der Austritt muss schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten erfolgen.

   zu b) Der Ausschuss kann ein Mitglied ausschließen, wenn es der Satzung oder den Interessen des Vereins wiederholt oder schwer zuwiderhandelt. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Beschwerde zu Mitgliederversammlung erheben. Diese entscheidet endgültig.

5. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

2. Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 5 Rechte der Mitgliedern

Die Mitglieder haben das Recht, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie sind bei Wahlen und Abstimmungen stimmberechtigt. Sie können Anträge stellen. Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht.

§ 6 Pflichten der Mitgliedern

1. Die Mitglieder sind verpflichtet
   a) die vom Verein erlassene Satzung und Beschlüsse zu beachten,
   b) die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Ausschuß

ENTWURF

1. Die Geschäfte des Vereins führt eine aus 4 Personen bestehende Vorstandschaft, welche in der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt wird und im Bedarfsfall jeweils durch Zuwahl ergänzt wird. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wiederwahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

   Die Vorstandschaft besteht aus
   a) dem Vorsitzenden
   b) dem Stellvertreter
   c) dem Schriftführer
   d) dem Kassier

2. Vereinsvorstand im Sinne des BGB sind der erste Vorsitzende sowie der Stellvertreter. Diese vertreten den Verein je allein nach außen. Für das Innenverhältnis gilt, dass der Stellvertreter für den Verein nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende rechtlich oder tatsächlich verhindert ist. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung (Stellvertreter) ein Beschluss zugrunde liegen muss.

   Der Vorsitzende und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter haben das Recht auf Kenntnis aller Geschäftsvorgänge des Vereins einschließlich der Kassenführung. Er leitet die Sitzungen des Vorstands, die Mitgliederversammlungen und die Sitzung des Vereinsausschusses. Zur Bearbeitung von Sonderaufgaben kann er Sonderausschüsse einsetzen.

3. Dem Schriftführer obliegt die Ausfertigung der Niederschriften, die Führung der Mitgliederverzeichnisses, der Schriftverkehr, die Verwaltung der Schriftstücke sowie die Ausführung der Beschlüsse, soweit der Vorsitzende sie ihm übertragen hat.

4. Der Kassier besorgt die Einziehung der Beiträge und Begleichung der Ausgaben. Jährlich hat der Kassier Rechnung zu legen. Wird die Rechnungslegung nicht beanstandet, so erhält er Entlastung. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. In jedem Jahr haben zwei Mitglieder des Vereins eine Kassenprüfung durchzuführen.

5. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) hat alljährlich stattzufinden. Die Einladung hierzu soll mindestens 10 Tage zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang und durch Mitteilung in den Marktbreiter Nachrichten erfolgen.
   Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
   Der Mitgliederversammlung obliegt:
   a) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands,
   b) Entgegennahme und Genehmigung des jährlichen Rechnungsabschlusses des Kassiers,
   c) Entlastung der Vorstandschaft,
   d) Beschluss der Satzung bzw. deren Änderungen,
   e) Wahl der Vorstandschaft,
   f) Wahl der Beisitzer,
   g) Festsetzung des Jahresbeitrags,
   h) Ernennung von zwei Kassenprüfern,
   i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern,

ENTWURF

j) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
k) Entscheidung über Auflösung des Vereins.

Die Abstimmungen bzw. Wahlen haben durch Handzeichen zu erfolgen. Auf Antrag und bei Mehrheitsbeschluss durch die Mitgliederversammlung wird geheim gewählt.

6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen:
   a) auf Beschluss der Vorstandschaft.
   b) auf mit schriftlichen Gründen versehenen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder.

7. Der Vereinsausschuss besteht aus:
   a) Dem Vorstand
   b) bis zu 3 Beisitzer

Der Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 8 Beschlussfassung und Beurkundung der Beschlüsse

1. Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder gefasst.

2. Über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

3. Sämtliche Beschlüsse werden in einer Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Markt Seinsheim, OT Seinsheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung und Tätigkeitsbeginn

a) Die Satzung tritt in Kraft, sobald sie von der Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) ordnungsgemäß beschlossen ist.

b) Die Tätigkeit des Vereins beginnt mit dem Tag, an dem der Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt worden ist.

Seinsheim, den ~~01. August 1994~~

ENTWURF